

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Exportbedingungen (nachfolgend AEB genannt) gelten grundsätzlich für alle – auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Inline Process Solutions GmbH, Trippstadter Straße 110, 67663 Kaiserslautern, Deutschland (HRB 33787, nachfolgend Lieferer genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch des Lieferers nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss, Preise, Verpackung und Verpackungskosten, Versendung, Transportversicherung

2.1 Angebote des Lieferers sind unverbindlich.

Hat der Lieferer bei Abgabe eines schriftlichen und verbindlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Besteller vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat, sofern diese spätestens innerhalb von drei Tagen nach Fristablauf zugeht. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist die technische Spezifikation des Lieferers.

2.2 Alle Preise gelten ab Werk des Lieferers (EXW Incoterms 2020) ausschließlich deutscher Umsatzsteuer und Verpackung (vgl. 2.3 und 3.1). Besteller von innerhalb der Europäischen Union haben bei Vertragsschluss ihre Umsatzsteuer-Ident.-Nr. anzugeben.

2.3 Falls nicht besonders vereinbart, erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferers gegen Berechnung. Der Besteller übernimmt die Entsorgung der Verpackung. Der Lieferer ist berechtigt, Verpackungsmaterial frachtfrei zurück zu fordern.

2.4 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Eine Transportversicherung kann vom Lieferer auf Anfrage abgeschlossen werden.

2.5 Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Besteller montiert.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Verzollung

3.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen ausschließlich ab Werk D-67663 Kaiserslautern, Deutschland (EXW Incoterms 2020). Abweichend vereinbarte Klauseln sind nach den entsprechenden Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris auszulegen.

3.2 Teillieferungen sind zulässig.

4. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

4.1 Angegebene Liefertermine sind in der Regel unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Vorauszahlungen.

4.2 Im Falle eines vom Lieferer zu vertretenden Lieferverzugs darf der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – nach Ablauf von 3 Wochen für jede weitere vollendete Woche des Verzugs unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % – höchstens aber insgesamt 5 % – vom Werte des Teils der Lieferung verlangen, der infolge des Verzugs nicht wie beabsichtigt genutzt werden kann. Nr. 18.2 gilt entsprechend.

4.3 Soweit der Höchstbetrag des Schadensersatzes nach Nr. 4.2 erreicht ist, darf der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Androhung der Ablehnung der Lieferung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn der Lieferer nicht vorher erfüllt.

4.4 Befindet sich der Besteller mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzugs zu verlängern. Nr. 5 gilt entsprechend.

5. Abnahme

Der Besteller trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen, etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch insgesamt 5 % zu bezahlen.

Der Lieferer darf dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht des Lieferers, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt.

Nach Fristablauf kann der Lieferer den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns verlangen.

6. Zahlung

6.1 Falls nicht anders vereinbart, sind sämtliche Zahlungen durch Vorkasse oder Gestellung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs (oder nach Vereinbarung mit Bankgarantie, Bankbürgschaft) spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin zu erbringen.



Es gelten die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive" der Internationalen Handelskammer Paris (ERA 600 vom 01.07.2007). Alle Zahlungen erfolgen in EURO ohne Rücksicht auf eventuelle Währungskursschwankungen und ohne Abzug "frei Zahlstelle" des Lieferers.

6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Lieferer vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinsen berechtigt. Der Lieferer darf insoweit die Ausführung des Vertrags aussetzen.

Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, darf der Lieferer durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns verlangen.

6.3 (Kreditwürdigkeit, Zahlungsverzug)

Wenn besondere Umstände begründeten Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geben, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig und der Lieferer ist berechtigt, Lieferung gegen Vorkasse sowie Vorkasse vor Fertigungsfreigabe zu verlangen.

Satz 1 findet auch bei Zahlungsverzug des Bestellers aus einem anderen Vertrag mit dem Lieferer Anwendung.

Ist Teilzahlung vereinbart und bleibt der Besteller mit einem Betrag von mehr als 10 % des noch offenen Kaufpreises im Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

6.4 Bei kundenspezifischen Produkten (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben hat der Lieferer grundsätzlich ein Recht auf Vorkasse des vereinbarten Kaufpreises, zahlbar spätestens 3 Wochen vor Produktionsaufnahme.

7. Verantwortlichkeit für Vertragsmäßigkeit der Ware

7.1 (Untersuchungs- und Rügepflicht)

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen.

Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Lieferer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, an dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet. Der Besteller hat nach Absprache mit dem Lieferer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.

7.2 (Behandlung und Lagerung)

Der Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie ordnungsgemäßen und trockenen Lagerung der Ware obliegt dem Besteller.

7.3 (Nachbesserung, Ersatzlieferung)

Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so darf der Lieferer auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder

Ersatzlieferung innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Besteller beheben.

Der Besteller ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung und gemäß den Anweisungen des Lieferers verpflichtet. Auf Verlangen wird der Besteller die Ware zur Nachbesserung dem Lieferer übersenden.

7.4 (Minderung, Vertragsaufhebung)

Wenn der Lieferer eine Vertragswidrigkeit nicht gemäß Nr. 7.3 durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behebt, kann der Besteller den Kaufpreis angemessen herabsetzen. Handelt es sich um eine wesentliche Vertragswidrigkeit, darf der Besteller eine letzte Frist zur Erfüllung setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen Vertragsaufhebung verlangen.

7.5 Für indirekte Schäden haftet der Lieferer nur unter den Voraussetzungen der Nr. 18.

7.6 (Handelsübliche Abweichungen, konstruktive Änderungen)

Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.

7.7 (Beachtung von Instruktionen des Lieferers)

Instruktionen des Lieferers über die weitere Behandlung oder Anwendung der Vertragsprodukte sind vom Besteller einzuhalten, ansonsten werden Mängelansprüche nicht anerkannt.

8. Betriebsanleitung des Lieferers, Funktionsprüfungen, Instandsetzung

8.1 Der Besteller darf die gelieferten Produkte nur unter strikter Beachtung der Betriebsanleitung des Lieferers benutzen.

8.2 Die gelieferten Produkte sind in regelmäßigen Abständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Nur durch regelmäßige Prüfungen kann eine sichere Funktion auf Dauer überwacht und gewährleistet werden.

8.3 Die gelieferten Produkte dürfen ausschließlich durch den Lieferer instandgesetzt werden. Bei eigenmächtig durchgeführten Reparaturen besteht die Gefahr von Fehlfunktion. Hierfür übernimmt der Lieferer keine Verantwortung.

9. Vorrichtungen, Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

9.1 Alle Rechte an vom Lieferer gefertigten Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu.

Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Lieferers und sind auf Anforderung zurückzusenden.

9.2 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen



sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich. Alle Eigentums- und Urheberrechte an vom Lieferer stammenden Informationen – auch in elektronischer Form – verbleiben bei diesem.

9.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, wenn diese als geheim gekennzeichnet waren oder wenn sich das Geheimhaltungsinteresse aus den Umständen ergibt. Dies gilt auch für die in Nrn. 9.1 – 9.2 genannten Gegenstände, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.

9.4 Die Vertragsparteien werden ihren Unterlieferanten dieselben Geheimhaltungsverpflichtungen wie in Nr. 9.3 beschrieben auferlegen.

10. Nichtbelieferung, Unmöglichkeit, Unvermögen

Soweit dem Lieferer die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich wird, darf der Besteller schriftlich die Aufhebung des Vertrags bezüglich des nicht gelieferten Teils erklären, es sei denn, die Annahme der nur teilweisen Erfüllung ist unzumutbar. Nrn. 17 und 18 finden entsprechende Anwendung.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem der Lieferung zugrundeliegenden vertraglichen Rechtsverhältnis Eigentum des Lieferers, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.

Wird die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in dem Bestimmungsland speziellen Bedingungen oder Gesetzen unterworfen, ist der Besteller für die Einhaltung derselben verantwortlich. Er hat den Lieferer hierüber zu informieren.

Wechsel oder Schecks des Bestellers gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

11.2 Der Besteller unterstützt den Lieferer bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um dessen Eigentum in dem betreffenden Land zu schützen. Der Besteller informiert den Lieferer unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen.

11.3 Der Lieferer ist nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug berechtigt. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben.

11.4 Der Besteller wird auf seine Kosten eine Versicherung für die gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken für die Zeit bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung abschließen.

11.5 Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

12. Vermietung von Produkten (Messinstrumente, Zubehör etc.)

12.1 Der Lieferer kann auch Produkte und Zubehör an den Besteller vermieten. (Die „Leistungsbeschreibung Vermietung und Konditionen“ beschreibt den genauen Lieferumfang).

Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt, dritten Parteien die Benutzung der Produkte zu gestatten oder die vertragsgegenständlichen Produkte und Zubehör an Dritte zu vermieten. Der Besteller ist zu Verfügungen über den Vertragsgegenstand nicht berechtigt. Der Umfang der Nutzungsrechte wird zwischen den Parteien vertraglich gesondert festgelegt.

Dies gilt auch für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen.

12.2 Der Besteller wird dem Lieferer vor Vertragsschluss eine genaue Beschreibung seiner Anlage und der geplanten Einsatzzwecke zuleiten. Er ist zum Abschluss einer Versicherung für die Produkte verpflichtet und übersendet an den Lieferer vor Versand eine Kopie des entsprechenden Versicherungsvertrages oder eine Deckungszusage des Versicherers. Unterlässt er dies, so wird der Termin der Versendung verschoben.

13. Software (Lizenzen)

13.1 Die gelieferte Software bleibt Eigentum des Lieferers. Für ihre Verwendung und Behandlung gelten die „Leistungsbeschreibung Software und Konditionen“ des Lieferers.

Sie darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch sonst wie dupliziert werden. Der Besteller erhält ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Benutzungsrecht zur internen Nutzung für die Zwecke, für die die Software geliefert wurde.

Soweit der Lieferer dem Besteller Software überlässt (lizenziert) wird dem Besteller nur eine nicht exklusive Lizenz eingeräumt, die auf solche Produkte und Standorte sowie Anwendungsbereiche begrenzt ist, die in dem Einzelauftrag genannt sind und von dem Lieferer schriftlich bestätigt wurden. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.

14. Dienstleistungen (Messung, Prüfung, Machbarkeitsanalyse, Einweisung/ Onboarding, Reparatur und Wartung, Bildanalyse etc.)

14.1 (Prüfgegenstand, Dienstleistungen des Lieferers)

Die Beschaffenheit des Prüf- oder Messgegenstandes zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Messtätigkeit ist maßgebliche Grundlage der Dienstleistungen des Lieferers. Dieser dokumentiert die Beschaffenheit des Prüf- und Messgegenstands und übersendet sie dem



Besteller. Dieser ist gehalten, eine hiervon abweichende Beschaffenheit sofort zu reklamieren und nachzuweisen.

Messungen, Prüfungen und deren Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den getesteten Prüfgegenstand zum Zeitpunkt der Messung. Soweit der Lieferer darüber hinaus weitere Dienstleistungen erbringt wie Einweisungen (Onboarding), Reparatur, Wartung, Schulung, Bildanalyse oder Machbarkeitsanalyse etc. erfolgen diese unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

14.2 Die vom Lieferer für die einzelnen Dienstleistungen erstellten Leistungsbeschreibungen und Konditionen werden dem Besteller zugänglich gemacht und sind von diesem genau zu beachten. Zweifelsfragen hat der Besteller mit dem Lieferer vorab schriftlich zu klären.

14.3 Informationen, Auskünfte und Beratungen des Lieferers bezüglich seiner Dienstleistungen, die er außerhalb eines Vertragsverhältnisses vornimmt, erfolgen ausschließlich auf der Basis seiner Erfahrungswerte, für die eine Haftung nur bei Bestätigung in Schriftform übernommen werden kann.

15 Technische Hilfeleistung und sonstige Mitwirkung des Bestellers

15.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage und der vereinbarten Leistungen vor Ort in angemessener Weise und auf seine Kosten zu unterstützen.

Der Besteller hat insbesondere auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu bestellen:

(1) die erforderlichen und geeigneten Hilfskräfte (technische Hilfskräfte, Monteure, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl)

(2) alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;

(3) die zur Montage- und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe

(4) Energie und Wasser, Heizung, Beleuchtung, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle

(5) Vorrichtungen für die sichere Aufbewahrung der Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc.; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes vom Lieferer und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde

(6) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Lieferer nicht branchenüblich sind.

15.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über Explosionsschutz, Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

15.3 Vor Beginn der Montage und/oder Inbetriebnahme müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen und nicht vom Lieferer zu erbringenden Vorarbeiten abgeschlossen sein. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

16. Erfindungen und geistiges Eigentum

16.1 „Geistiges Eigentum“ beinhaltet u. a. sämtliche Urheberrechte, Marken, Betriebsgeheimnisse, Patente, Gebrauchsmuster, Entwicklungen (u. a. Software-Entwicklung) und Know-how. Geistiges Eigentum ist nicht auf angemeldete und registrierte Rechte begrenzt.

16.2 Der Lieferer überträgt dem Besteller keinerlei Rechte an geistigem Eigentum. Dies gilt insbesondere für solches geistiges Eigentum, das der Lieferer bereits vor Ausführung des Vertrages innehatte oder das unabhängig von der Ausführung des konkreten Vertrages entwickelt wurde. Sämtliches geistiges Eigentum, welches der Lieferer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen erworben hat, einschließlich Software, Modellen, Designs, Zeichnungen, Dokumente, Erfindungen, Know-how („Erfindungen“), bleiben Eigentum des Lieferers – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart oder gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben.

17. Höhere Gewalt, Verjährung

17.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht:

Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.

17.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 17.1 verhindert ist.

17.3 Jegliche Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeiten verjähren binnen zwölf Monaten ab Gefahrübergang (Nr. 3).

Die Verantwortlichkeit des Lieferers beschränkt sich auf Vertragswidrigkeiten, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten.

Die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen, die nach Nr. 18.2 bestehen, bleibt unberührt.

18. Nebenpflichten des Lieferers, allgemeine Haftungsbegrenzung

18.1 Für die Erfüllung der vertraglichen oder vorvertraglichen Nebenpflichten steht der Lieferer nur entsprechend den Bestimmungen der Nrn. 4, 17 sowie 18.2 ein.



18.2 Soweit nicht in den Nummern 4.2, 4.3 und 7.1 bis 7.4, 10, 17 und 18 geregelt, ist der Lieferer – gleich aus welchen Rechtsgründen – für Vertragswidrigkeiten und Schäden nicht verantwortlich. Dies gilt für jegliche durch Sach- oder Rechtsmängel oder sonstige verursachte Schäden einschließlich Produktionsausfalls, entgangenen Gewinns oder anderer indirekter Schäden (Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind).

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer, aber nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Lieferer haftet jedoch in jedem Falle für grobe Fahrlässigkeit und für besonders übernommene Garantien, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn nach deutschem oder ausländischem Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

19. Einhaltung der Gesetze, Compliance, Datenschutz

19.1 Der Lieferer verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union geltenden Vorschriften und Gesetze (inkl. steuerrechtliche, arbeitsrechtliche, umweltrechtliche und Anti-Korruptions-Vorschriften).

19.2 Verhaltenskodexe des Bestellers werden vom Lieferer anerkannt, wenn sie auf allgemeinen Werten wie Achtung der Menschenrechte, Umwelt- und Naturschutz usw. beruhen und von der EU und UNO vertreten werden. Der Lieferer wählt seine Lieferanten vor dem Hintergrund der Förderung oben genannter Werte und Nachhaltigkeitsüberlegungen aus. Verantwortung für das Verhalten seiner Lieferanten und deren Sub-Lieferanten kann der Lieferer jedoch nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften oder wenn dies ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart wurde, übernehmen.

19.3 (Datenschutz)

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch den Lieferer verarbeitet werden, verarbeitet er diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO 2016/679).

20. Erfüllungsort, Streitbeilegung, anwendbares Recht, Schiedsgericht

20.1 Erfüllungsort ist – soweit nicht anders vereinbart – der Geschäftssitz des Lieferers in 67663 Kaiserslautern.

20.2 Alle im Zusammenhang mit Verträgen auf Grundlage dieser AEB sich ergebenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris (Version 01.01.2021) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die unterlegene Partei hat der obsiegenden Partei sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Rechtsstreit

entstandenen Kosten zu erstatten. Schiedssprache ist Englisch, Schiedsort ist 67663 Kaiserslautern, Deutschland.

20.3 Anstelle des nach Nr. 20.2 zuständigen Schiedsgerichts entscheiden die in 76187 Karlsruhe, Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte allein und endgültig, soweit es sich um Besteller handelt, die ihren Sitz in der Europäischen Union oder in Island, Norwegen oder der Schweiz haben.

20.4 Der Lieferer ist in jedem Fall nach eigenem Ermessen berechtigt, die staatlichen Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen. Insoweit entfällt die Zuständigkeit nach Nr. 20.2 und 20.3.

20.5 Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterstehen dem Recht der Konvention der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (UN-Kaufrecht, CISG) vom 11.04.1980. Ergänzend gilt das materielle und prozessuale Recht, welches am Sitz des Lieferers in Deutschland in Kraft ist.

21. Verschiedenes

21.1 Rechte und Pflichten der Parteien sind nicht übertragbar, ausgenommen Abtretungen von Kaufpreisansprüchen an Banken des Lieferers.

21.2 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen AEB oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

21.3 Ein aufgrund dieser AEB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen verbindlich.

21.4 Der Besteller hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

21.5 (Warenzeichen, Handelsnamen, Marketing, gewerbliche Schutzrechte des Lieferers) Der Besteller darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Lieferers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse des Lieferers verwenden oder anmelden.

21.6 (Gewerbliche Schutzrechte Dritter)

Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte, etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird.

Der Besteller wird den Lieferer gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.